

Fiskalvertretung für die Schweizer Mehrwertsteuer

1) Worum geht es?

Ausländische Unternehmen, die Inlandleistungen erbringen, müssen sich grundsätzlich in der Schweiz als MWST-pflichtige Personen registrieren, wenn sie weltweit einen Jahresumsatz in sechsstelliger Frankenhöhe aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen¹.

2) Was ist eine Fiskalvertretung?

Ohne Geschäftssitz in der Schweiz müssen ausländische Unternehmen bei der MWST-Registrierung in der Schweiz einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz beauftragen, der sie den Schweizer Behörden gegenüber vertritt. Dies nennt man Fiskalvertretung, Steuervertretung oder auch Steuerstellvertretung.²

3) Was macht ein Fiskalvertreter?

Der Fiskalvertreter klärt die MWST-Pflicht ab, nimmt die MWST-Anmeldung vor und dient den MWST-Behörden als Hauptansprechperson für Rückfragen. Bei allfälligen MWST-Kontrollen (die beim Fiskalvertreter stattfinden) gewährt er den Behördenvertretern Gastrecht und unterstützt sie.

Der Fiskalvertreter muss die Geschäfte des vertretenen Unternehmens deshalb im Detail kennen und wissen, welche Transaktionen in der Schweiz ausgeführt werden.

Die VAT Support GmbH füllt im Rahmen der Fiskalvertretung auch die Schweizer MWST-Abrechnungen aus und reicht diese elektronisch bei den Behörden ein.

4) Was kostet eine Fiskalvertretung?

Den Preis einer Fiskalvertretung bestimmt der Fiskalvertreter. Wenn Sie uns Ihre [Kontakt Daten](#) melden, schicken wir Ihnen gerne unsere Preisübersicht zu.

¹ [Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#) in Verbindung mit [Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#)

² [Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)

5) Führt eine Fiskalvertretung in der Schweiz zu einer Betriebsstätte?

Durch die Bestimmung einer Fiskalvertretung wird in der Schweiz keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet³.

6) Welche Unternehmen sind in der Schweiz MWST-pflichtig?

In der Schweiz ist grundsätzlich jedes ausländische Unternehmen MWST-pflichtig, das im Inland Leistungen erbringt und weltweit einen Jahresumsatz \geq CHF 100.000 aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielt⁴.

7) Gibt es für ausländische Unternehmen Ausnahmen von der MWST-Pflicht?

Ausländische Unternehmen sind in der Schweiz von der MWST-Pflicht befreit, wenn sie im Inland ausschliesslich Leistungen erbringen, die unter eine der folgenden drei Kategorien fallen⁵:

1. Von der MWST (echt) befreite Leistungen,
2. Inlandleistungen nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#) („Katalogdienstleistungen“); von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind aber ausländische Erbringer von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an Personen, die nicht im MWST-Register eingetragen sind;
3. Energielieferungen an Personen im Inland, die im MWST-Register eingetragen sind (Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme).

8) Wann beginnt die MWST-Pflicht in der Schweiz?

Die MWST-Pflicht in der Schweiz beginnt gemäss Gesetz im Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung im Inland⁶. Dieser Zeitpunkt wird in erster Linie durch das

³ [Art. 67 Abs. 3 MWSTG](#)

⁴ [Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#)

⁵ [Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)

⁶ [Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)

Rechnungsdatum⁷ bestimmt, insbesondere bei Vorauszahlungen. Bei Leistungen ohne Rechnungsstellung beginnt die MWST-Pflicht mit der Vereinnahmung des Entgelts⁸.

In der Praxis hat es sich bewährt, frühzeitig eine Teilrechnung zu stellen und deren Ausstelldatum als Registrierungszeitpunkt heranzuziehen. Idealerweise liegt zu diesem Zeitpunkt bereits ein schriftlicher Vertrag/Auftrag vor.

Wer in der Schweiz MWST-pflichtig wird, muss sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei den Behörden anmelden⁹.

9) Können sich ausländische Unternehmen in der Schweiz freiwillig für die MWST registrieren?

Unternehmen ohne Ansässigkeit im Inland können sich nur ins MWST-Register eintragen lassen, wenn sie Leistungen im Inland erbringen¹⁰.

10) Wann endet die MWST-Pflicht in der Schweiz?

Die Löschung aus dem MWST-Register kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, in welchem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde¹¹. Die ausländischen Unternehmen müssen sich spätestens mit der Finalisierung¹² der letzten Steuerperiode¹³ abmelden, in der sie noch Leistungen im Inland erbracht haben.

Meldet sich ein Unternehmen nicht ab und stellt sich heraus, dass in der folgenden Steuerperiode keine Leistungen mehr im Inland erbracht wurden, so erfolgt eine Löschung rückwirkend auf das Ende des Kalenderjahres, in dem letztmals Leistungen erbracht wurden. Für ausländische Unternehmen, die mangels Gegenrecht das Vergütungsverfahren nicht anwenden können, kann dies zur Rückforderung zwischenzeitlich geltend gemachten Vorsteuern führen.

⁷ Soll die Eintragung bereits vorher erfolgen, kann der Zeitpunkt der Leistungserbringung mit geeigneten Beweismitteln wie Verträgen nachgewiesen werden.

⁸ Vgl. [MWST-Info 22, Ziff. 1.1](#) / [MWST-Info 02, Ziff. 5.1.2](#) und [5.2.2f.](#)

⁹ [Art. 66 Abs. 1 MWSTG](#)

¹⁰ [MWST-Info 02, Ziff. 5.1.2f.](#)

¹¹ [Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#) und [Art. 66 Abs. 2 MWSTG](#), vgl. [MWST-Info 02, Ziff. 6.1](#)

¹² Finalisierung ist die Pflicht zur Abstimmung der MWST-Abrechnungen mit dem Geschäftsabschluss und zur separaten Meldung von dabei festgestellten Fehlern innerhalb von 240 Tagen ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

¹³ Als Steuerperiode gilt derzeit ausschliesslich das Kalenderjahr ([Art. 34 Abs. 2 MWSTG](#)).

11) Was gilt in der Schweiz als Lieferung?

Der Lieferbegriff ist im Schweizer Mehrwertsteuerrecht¹⁴ sehr weit gefasst¹⁵. Die Bearbeitung von Gegenständen gilt, anders als im europäischen Umsatzsteuerrecht, nach Schweizer Mehrwertsteuergesetz stets als Lieferung. Als Bearbeitung gelten alle Arbeiten an Gegenständen, auch wenn diese dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt werden. Auf das Ausmass der Bearbeitung kommt es nicht an. Es ist auch nicht erforderlich, dass Material verwendet, ersetzt oder hinzugefügt wird.

Folgende Leistungen gelten explizit als Lieferungen¹⁶:

- Verkauf von Gas, Elektrizität, Wärme, Energie, Brennstoffen, Dampf, Wasser etc.
- Einbau, Montage, Installation etc. von Gegenständen
- Werkvertragliche Leistungen
- Software-Installationen beim Kunden vor Ort
- Vermietung, Vercharterung, Leasing, Reparatur, Wartung, Unterhalt, Reinigung und Ersatz von Gegenständen
- Gerätevermietung mit oder ohne Bedienungspersonal (unabhängig von der Mietdauer)
- Überlassung von Übertragungskabeln zum exklusiven Gebrauch durch den Mieter
- Vermietung von Kühlfächern, Schliessfächern, Safes und Tresorfächern
- Leichenbesorgung, Leichenwäsche, Einäscherung
- Parkplatzvermietung
- Verleih von Büchern, CDs etc. in Bibliotheken und Archiven
- Ändern, Kontrollieren, Einstellen und Inbetriebsetzen von Gegenständen
- Veredeln von Gegenständen
- Beifügen von Werbematerial (z.B. Beilagen, Muster) in Druckerzeugnisse
- Verpackungs- und Versandarbeiten
- Entsorgungsleistungen
- Schneiderarbeiten
- Textilreinigung
- Mahlzeitendienste
- Abbau und Entnahme von Bodenschätzen (Kies, Sand, Kalk etc.)
- Holzschlag

¹⁴ [Art. 3 Bst. d MWSTG](#)

¹⁵ Dies hat historische Gründe und ist eine von mehreren "Schweizer MWST-Spezialitäten".

¹⁶ Offizielle Hinweise zur Abgrenzung enthält die [MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung](#).

- Erntearbeiten
- Bodenbewirtschaftung
- Gärtnerarbeiten, Pflanzensetzen, Rasenmähen, Häckseln von Gartenabfällen, Heckenschneiden, Baumschnitt etc.
- Pflanzenservice
- Schneeräumen
- Sondierbohrungen
- Laubrechen
- Bauarbeiten
- Gerüstbau
- Belagsarbeiten
- Strassenbau
- Raumpflege
- Tierärztliche Behandlung und sonstige Pflege von Tieren
- Waldarbeiten
- Überwintern von Pflanzen

12) Welche Gebiete gelten als Inland?

Für die Schweizer Mehrwertsteuer gilt das schweizerische Staatsgebiet, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen sowie der schweizerische Sektor des Flughafens EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg als Inland. Die bündnerischen Talschaften Samnaun und Sampuoir gelten nur für Dienstleistungen als Inland, für Lieferungen hingegen sind sie Ausland¹⁷.

13) Welche Unterlagen und Angaben sind für die Registrierung notwendig?

Nebst der unterzeichneten [Erklärung über die Steuervertretung für die Schweiz](#) benötigt die VAT Support GmbH für die Schweizer MWST-Registrierung einen [Handelsregisterauszug](#) sowie die für die [Online-Anmeldung](#) erforderlichen [Informationen](#)¹⁸.

14) Sind weitere branchenspezifische Unterlagen nötig?

Je nach Tätigkeit sind für die mehrwertsteuerrechtliche Beurteilung der unternehmerischen Tätigkeit in der Schweiz weitere Unterlagen erforderlich.

¹⁷ [Art. 3 Bst. a MWSTG, Art. 1 MWSTV](#) / Details in [MWST-Info 04, Ziff. 2.4](#)

¹⁸ Vgl. [MWST-Info 22, Ziff. 1.1.2](#)

15) Wie lange dauert es, bis die MWST-Nummer bekannt ist?

Die MWST-Registrierung beansprucht in der Regel weniger als zwei Wochen. Die MWST-Nummer liegt manchmal schon wenige Tage nach der Anmeldung vor.

16) Wie hoch ist die Sicherheitsleistung?

Ausländische Unternehmen ohne Geschäftssitz in der Schweiz müssen der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der MWST-Registrierung eine finanzielle Sicherheit leisten. Die Sicherheit kann auf zwei Arten geleistet werden:

- a. Zahlung einer unverzinslichen Barhinterlage auf das Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung
- b. Zeitlich unbefristete Solidarbürgschaft einer in der Schweiz domizilierten Bank zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die Sicherheitsleistung beträgt 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne allfällige Exporte), mindestens aber CHF 2.000¹⁹. Sie bleibt bestehen, bis die Schweizer MWST-Registrierung beendet wird.

17) Was ist ein ZAZ-Konto und wann macht es Sinn?

Für Unternehmen, die häufig Einfuhren in die Schweiz tätigen, empfiehlt sich zusätzlich zur MWST Registrierung die Eröffnung eines Schweizer Zollkontos (ZAZ-Konto: [Link](#)). Dies erfordert eine separate Sicherheitsleistung von mindestens CHF 2.000 (zusätzlich zur Sicherheit für die MWST-Registrierung von ebenfalls mindestens CHF 2.000).

Ein Zollkonto (ZAZ-Konto) ermöglicht es, schnell, bargeldlos und gebührenfrei durch den Schweizer Zoll zu kommen. Es bringt zudem Liquiditätsvorteile, da das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Einfuhrabgaben darauf belastet und wöchentlich (eine ZAZ-Abrechnung pro Woche)

- zur umgehenden Zahlung der Zollabgaben (wenige Tage Zahlungsfrist)

¹⁹ Vgl. [MWST-Info 22, Ziff. 4.2](#) und [Mitteilung zur Sicherheitsleistung](#)

sowie

- zur Zahlung der Einfuhrsteuer mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen

auffordert.

18) Wann müssen in der Schweiz Anzahlungen deklariert werden?

Der Zeitpunkt der Versteuerung von Anzahlungen hängt davon ab, ob die MWST nach vereinnahmten (nach Zahlungseingang = "Ist-Methode") oder vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsdatum = "Soll-Methode") abgerechnet wird.

Bei MWST-Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten müssen Kundenzahlungen, so auch die Anzahlungen von Kunden, erst beim Erhalt als Umsatz versteuert werden²⁰.

Bei MWST-Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Umsatzsteuerschuld bereits mit der Rechnungsstellung und dies auch für Anzahlungsrechnungen, Teilrechnungen oder Vorauszahlungsrechnungen.

Bei der Vereinnahmung eines Entgelts ohne vorauslaufende Rechnung ist generell das Zahlungsdatum massgebend²¹.

19) Wie erfolgt die Einfuhrabwicklung bei Montagelieferungen in die Schweiz?

Für Montagelieferungen muss bei der Materialeinfuhr in die Schweiz zwingend der Werklieferant als Importeur auftreten und selbst die Einfuhrsteuer entrichten.

Aufgrund der MWST-Registrierung in der Schweiz hat der Lieferant seinen Kunden den Materialwert und die Arbeit zuzüglich Schweizer MWST zu fakturieren. Die in der Schweiz erhobene Einfuhrsteuer kann der Werklieferant in seiner Schweizer MWST-Abrechnung zum Vorsteuerabzug bringen.

20) Wie erfolgt die Einfuhr bei reinen Warenlieferungen?

Falls ein Unternehmen Gegenstände verkauft, ohne daran Arbeiten auszuführen (z.B. Lieferung von Anlagen oder Teilen zum Einbau durch den Kunden), führt es

²⁰ [Art. 40 Abs. 2 MWSTG](#)

²¹ [Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)

reine Warenlieferungen aus. Deren Lieferort befindet sich dort, wo der Transport zum Abnehmer beginnt²². Wird ein solcher Gegenstand aus dem Ausland an einen Ort in der Schweiz versendet oder befördert, so handelt es sich um eine Auslandlieferung.

Bei der Einfuhr des Gegenstandes in die Schweiz ist – dies im Unterschied zu den Werklieferungen! – der Kunde (Abnehmer) als Importeur aufzuführen. Bemessungsgrundlage der Einfuhrsteuer ist der Verkaufspreis, den der Kunde zu entrichten hat zuzüglich Transport- und Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungs-ort. Die Lieferkonditionen sind so zu wählen, dass der Kunde allfällige Zollabgaben und die Einfuhrsteuer zu tragen hat (DDP vermeiden!). Der resultierende Umsatz unterliegt beim Lieferanten nicht der Schweizer Mehrwertsteuer, da es sich um eine Auslandlieferung handelt. Die Rechnung an den Kunden ist deshalb ohne Schweizer Mehrwertsteuer auszustellen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant in der Schweiz MWST-registriert ist, allerdings nicht für Versandhändler (siehe nachstehende Frage 21).

Die Zollabwicklung ist bei Teilelieferungen somit anders als bei Montagelieferungen. Falls der Wunsch nach einem einheitlichen Vorgehen besteht, ist dies durch die Einholung der Unterstellungserklärung Ausland möglich. Sie erlaubt es MWST-registrierten Unternehmen, für ihre Kunden bestimmte Gegenstände im eigenen Namen aus dem Ausland in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen und führt zu einer Verlagerung des Lieferortes vom Aus- ins Inland²³. Die Unterstellungserklärung Ausland bewirkt vereinfacht gesprochen mehrwertsteuerlich das gleiche, wie in der EU der Auftritt als Zollanmelder. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die Unterstellungserklärung Ausland beantragt werden muss und dauerhaft gilt, ausser wenn bei einer bestimmten Einfuhr der Abnehmer als Importeur genannt wird (Verzicht auf die Anwendung der Unterstellungserklärung Ausland).

21) Kennt die Schweiz eine Versandhandelsregelung?

Die Schweiz führte per 1. Januar 2019 eine Versandhandelsregelung ein. Sofern der (in der Regel) ausländische Lieferant aus Kleinsendungen, bei denen die Einfuhrsteuer ≤ CHF 5 ausmacht, einen Jahresumsatz ≥ CHF 100.000 erzielt, verlagert sich der Besteuerungsort seither vom Ausland ins Inland. Der Lieferant wird in der Folge in der Schweiz MWST-pflichtig. Details dazu können Sie unserem Fachartikel zur Versandhandelsregelung entnehmen: [Link](#).

²² [Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)

²³ [Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG](#) und [Art. 3 MWSTV](#)

22) Ist eine Zollsoftware nötig?

Unternehmen, die zahlreiche Einfuhren in die Schweiz tätigen, sollten die Einführung einer Zollsoftware in Betracht ziehen, die in Verbindung mit einem ZAZ-Konto den Bezug und die Archivierung der elektronischen Veranlagungsverfügungen erleichtert. Die VAT Support GmbH arbeitet mit der Zollsoftware der [Trade Monkey GmbH](#).

23) Welche Anforderungen gelten bezüglich Buchhaltung und Unterlagenaufbewahrung?

Die Bestimmungen von [Art. 958f. OR](#) zur Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher gelten für ausländische Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, sinngemäss. Die ESTV empfiehlt, die in der Schweiz erzielten Erträge und getätigten Leistungsbezüge auf separaten Konten zu verbuchen oder mindestens mit speziellen Codes zu erfassen²⁴.

24) Können wir uns nach Projektende aus dem MWST-Register löschen lassen?

Die MWST-Pflicht in der Schweiz endet grundsätzlich am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird²⁵. Letztmalig war die Leistung im Inland immer dann, wenn bis zum Ende des Kalenderjahres keine weitere Inlandleistung erbracht wurde und zudem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auch im nächsten Kalenderjahr keine Inlandleistung erbracht werden wird.

Ist dies erfüllt, kann die MWST-Registrierung eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz sofort beendet werden.

25) Wann wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt?

Die Sicherheit wird zurückbezahlt bzw. die Bürgschaft beendet, wenn das ausländische Unternehmen die Schlussabrechnung eingereicht, all seine MWST bezahlt hat und aus dem MWST-Register gelöscht wurde.

²⁴ [Art. 70 MWSTG](#), vgl. [MWST-Info 16, Ziff. 1.6.1](#), [MWST-Info 22, Ziff. 2.2](#) und [Ziff. 4.1](#)

²⁵ [Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#), vgl. [MWST-Info 02, Ziff. 6.1](#)

26) Welche MWST-Sätze gelten in der Schweiz?

Seit dem 1. Januar 2018 gelten folgende Steuersätze:

Normalsatz	Beherbergungssatz	Reduzierter Satz
7.7%	3.7%	2.5%

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen:

Normalsatz	Beherbergungssatz	Reduzierter Satz
8.1%	3.8%	2.6%

Die wichtigsten Fragen zur Steuersatzerhöhung beantwortet unser Newsletter: [Link](#).

27) Wo finde ich weitere Informationen?

Folgende Publikationen enthalten weitere Informationen:

- [MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen](#)
- [MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung](#)
- [MWST-Info 02 Steuerpflicht](#)
- Homepage der ESTV: [Link](#)

MWST FISKALVERTRETUNG
VAT FISCAL REPRESENTATION
SCHWEIZ/SWITZERLAND

